

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Kampuchea haben, von dem Wunsch geleitet, ihre konsularischen Beziehungen weiterzuentwickeln und damit die bestehende brüderliche Freundschaft und allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu fördern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:

Dr. Herbert K r o l i k o w s k i
Staatssekretär und 1. Stellvertreter des
Ministers für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Revolutionäre Volksrat
der Volksrepublik Kampuchea:

Н и н С е н
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat und ein Vizekonsulat;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul, der vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;

8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.